

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria von Jever, Erbherrin von Rüstringen, Oestringen und Wangerland

**Lehmann, Peter Friedrich Ludwig von
Wiesbaden, 1887**

No. 2. Schreiben des Licentiaten Amandus Wulff an Frl. Maria. Speier, 12.
Novemb. 1563.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5226

schiedener Sorten bilden, welche in Folge ihres Verrufs und der gewaltsamen Unterdrückung jetzt gänzlich verschwunden sind.

Wir ersehen aus vorstehendem Abschiede, dass Fr. Maria in Uebertretung der Reichsmzordnung nicht allein stand und ferner, dass es sich hier noch nicht um jeversche ganze Thaler, sondern nur um Teilstücke derselben handelte, nämlich um halbe und Ortsthaler.

Die in dem Abschied berührte Zuschrift an den kaiserlichen Fiscal, er solle gegen die „Missbreucher im Müntzen“ mit dem Process vorgehen, scheint ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben, denn Fr. Maria bekam von ihrem Mandatar in Speier, dem Licentiaten Wulff, folgendes Schreiben, dem schon am 8. November ein ähnliches oder gleiches vorhergegangen zu sein scheint.

No. 2. Schreiben des Licentiaten Amandus Wulff an Fr. Maria. Speier, 12. Novemb. 1563.

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

„Ich bin ungezweult (ohne Zweifel) E. G. sey mein schreiben, d. 8. Nov. bedatumt, zukommen, Obs aber nicht geschehen, So schicke E. G. ich hiemit ein ander Copey der Commissarien vnd angehenkter beger (Begehren), So kurz verrückter Zeit E. G. Gegentheil (der kaiserl. fiscal) nach lang gehapten verzug gerichtlich fürgetragen vund gethan, darauf E. G. fürderlichen bescheidt, welche derselben Kommissarien E. G. annehmlich, oder warumb nicht, zu geben gn. beuehlen lassen wollen, solches zu Förderung der sachen vnuerzüglich für zubringen, für eins.

Am andern — alsß dann der k. fiscall vor etlichen Tagen neben andern Herrschaften auch gegen E. G. entlich kaiserl. Proceß vund ladung, etlicher angegebener Ueberfahung halb der heil. Reichs Münzordnung belangent, gerichtlich fürbracht vund gehandelt, Alsß E. G. Sachwalter auch sich nunmehr alltag gewertig, das gemelter k. fiscall weiter handeln vund clagen werde.

Darumb die notturf erfordert, E. G. dagegen Jr gebürlich Einredde vund verantwortung für sich thuen zu lassen

zu bedenken vund dasselbe vuns fürderlich zu berichten, damit sollichs gerichtlich vund bei zeit mag fürgetragen werden. So wollten E. G. derowegen bedenken, was dagegen zu handeln, unverzüglich alher schreiben lassen, damit mehrgenannter f. fiscall gegen E. G. vund zu derselben Nachtheill in contumaciam zu procediren kheine ursach haben möge dan so viel an mir vund bemelten Sachwalter stehen mag, soll kein fleiß gespart werden.“

Diesem Schreiben angelegt war eine Abschrift der folgenden s. g. artikulierten Anklageschrift nebst einem Verzeichnis der Kommissarien (Richter) des Rehs-Kammergerichts, welche die Anklage gegen Frl. Maria untersuchen und aburtheilen sollten und über deren Anerkennung oder Ablehnung Maria sich zu äussern in vorstehendem Schreiben ersucht wird.

No. 3. Inhalt der gegen Frl. Maria durch den kaiserl. Fiscal beim Rehs-Kammergericht erhobenen Anklage. Speier 8. N. 1563.

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

Im Jahre 1559 sei auf dem Reichstage zu Augsburg eine für das ganze Reich gültige neue Reichs-Münzordnung vereinbart und ordnungsmäßig publicirt.

In folge derselben dürfen im Reiche bei namhafter Strafe keine andre Münzen mehr geprägt werden, als welche in besagter Verordnung benannt und nach Schrot und Korn bestimmt worden seien.

Dessenungeachtet habe die frau Beklagte sich der neuen Münzordnung nicht gefügt vnd verbotener, auch nachtheiliger Weise münzen lassen u. zw. unter Andern: halbe und Sorten eines Thalers, welche der neuen Münzordnung und den nach derselben gestatteten Sorten und Stücken¹⁾ „bei weitem nit gemäß auch um viel zu gering in der Ualvation“ befunden seien.

Dadurch sei dem „einfeltig gemein Man vnd anderen, so

¹⁾ Thaler, auch deren Teilstücke, durften nach der Münzordnung von 1559 nicht mehr geprägt werden.